

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Herzoglicher hoher Confirmations-Brief über die Errichtung und Artickel der
Güstrowschen freywilligen Leichen-Beytrags-Gesellschaft : Mit dem Abdruck der
von der Güstrowschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft getroffenen und
bewilligten Vereinbahrung und Artickeln zu Errichtung und Fortsetzung
derselben**

Bützow: gedruckt bei Joh. Gotth. Fritze, 1772

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863324460>

Druck Freier  Zugang



MK - 9284¹⁵

Herzoglicher hoher
Confirmations = Brief

über
 die Errichtung und Artikel
 der
 G ü s t r o w s c h e n
 freywilligen

Leichen-Beytrags-Gesellschaft.

Mit
 dem A b d r u c k
 der
 von der G ü s t r o w s c h e n Leichen - Beytrags - Gesellschaft
 getroffenen und bewilligten

Bereinbahrung und Artikeln

zu
 Errichtung und Fortsetzung
 derselben.

B ü t z o w
 gedruckt bei Joh. Gotth. Fritze, Herzogl. Hof- und academ. Buchdr. 1772.

NK-9284¹⁵

~~NK-2001. S. d. 3 (1)~~

Im Jahr 1711

Am 1. April

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Am 1. April 1711

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr, ic. ic.



Thun kund und bekennen

hiemit für Uns und Unsere
Successores, regierende Her-
zoge zu Mecklenburg und

sonst Jedermann; Als Uns die zu einer
Güstrowschen freywilligen Leichen-Be-
trags-

a 2

trags-

trags-Gesellschaft sich vereinbaret habende
Personen, durch ihre erwählte Deputirten
und Repräsentanten supplicando unterthä-
nigst angelanget, Wir geruheten in Gnaden,
die bis auf Unsere höchste Genehmigung und
Bestättigung von ihnen getroffene Vereinba-
rung zu Errichtung und Fortsetzung sothaner
Güstrowschen freywilligen Leichen-Betrags-
Gesellschaft, in welcher für die Hinterbliebe-
nen eines durch den Tod abgehenden Mitglie-
des ein gewisser zu den Leichen- und sonstigen
Kosten bestimmter gesellschaftlicher Beitrag
versichert wird, Landes-Herrlich zu approbi-
ren und die eingereichten von ihnen verabrede-
ten

ten Neun und Zwanzig Puncte, als ein Con-
ventional - Gesetz der Gesellschaft zu bestätti-
gen, auch besonders die Inhalts des XXVIII.
Puncts nachgesuchte höchste Versicherung zu
ertheilen:

Daß Wir darauf kein Bedencken gefun-
den, sothanen unterthänigsten Petitis in Gna-
den zu deferiren, mithin nicht nur diese Gū-
strowsche Leichen-Vertrags-Gesellschaft, nach
ihrer ganzen Einrichtung, gnädigst approbi-
ret, sondern auch die originaliter hiebei an-
gehefteten gedruckten verabredeten Puncte,
von welchen Wir ein Exemplar zu den Acten
legen lassen, dem ganzen Inhalt nach, geneh-
miget und bestättiget haben.

a 3

Thun

Thun auch solches Kraft dieses, so viel
aus Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeitlicher
Gewalt und Autorität, auch von Rechts-
und Gewohnheits wegen geschehen soll, kann
und mag, nochmals wissend und wohlbe-
dächtig, dergestalt und also, daß alle jetzige
und künftige Mitglieder dieser Güstrowschen
freywilligen Leichen-Beitrags-Gesellschaft sich
diesen einem jeden von ihnen gedruckt mitzu-
theilenden Neun und Zwanzig Artickeln ge-
mäß bezeigen, und dagegen desjenigen, was
darinn, in Ansehung des Leichen-Beitrags
und sonst stipuliret worden, ungehindert
zu gewärtigen haben sollen.

Wir

Wir ertheilen dabey dieser von Uns gnädigst genehmigt und bestätigten Gesellschaft die Landes-Herrliche unterthänigst erbetene Versicherung, daß die Leichen-Beitrags-Gelder von aller Befürmmung frey seyn, und zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest sollen belegt werden dürfen, imgleichen, daß die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte, keinen andern als den befreyeten Gerichts-Stand vor Unserer Herzoglichen Regierung haben, und ihre Rechts-Handel von derselben jederzeit summariisime entschieden werden sollen.

Uebrigens aber Uns und Hochgedachten Unseren Successoribus an Unserer Landes-Fürst

Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen
anderen Uns zustehenden Herrlich- und Ge-
rechtigkeiten unnachtheilig, auch sonst einem
jeden an seinem erweislichen Recht unschäd-
lich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen
und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung
Schwerin den 21sten Septembr. 1772.

Friederich, S. & M.



C. F. G. v. Bassewitz.

Confirmations-Brief

über
die Errichtung und Artikel der
Güstrowschen Leichen-Vertrags-
Gesellschaft.

S. 1.



§. 1.

Die Gesellschaft soll überhaupt aus Sechs Hundert und Vier Mitgliedern bestehen, von welchen Sechs Hundert und Ein, stets einen gleichen Beytrag machen; drey aber von aller Ausgabe frey sind.

§. 2.

Zu Mitgliedern werden jezo diejenigen Personen, welche ihre Absicht einer solchen Anstalt beyzutreten mittelst der Unterschrift ihres Namens schon geäußert haben, ohne Unterscheid jedoch nicht über 60. Jahren, wenn ihrer auch mehr denn 604. seyn sollten, angenommen.

b

211c



Alle andere, welche inskünftige Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, müssen

a) wie jene, sich zur christlichen Religion bekennen, und ihrem Stande nach, wenigstens gute ehrliche Bürger seyn.

Daneben

b) vor der Reception gewissenhaft anzeigen, daß sie nicht unter 16. und nicht über 50. Jahr alt sind, und auch gewissenhaft bewahrheiten, daß, so wie es der Augenschein alsdann bezeugen wird, sie vor kurzer Zeit keine solche Krankheit gehabt, oder ihnen noch anlebe, deren Folge ein baldiges Absterben befürchten lasse. Auswärtige aber haben von einem Medico ihres Orts das Zeugniß beizubringen, wie deren Gesundheits-Umstände beschaffen sind.

Fände sich aber in der Folge, daß bey dieser Anzeige und Bescheinigung ein Betrug gespielt worden; so wird das Mitglied dafür mit der Ausschließung aus der Gesellschaft und dem Verlust aller gethanen Beyträge, bestraft.

§ 3.

Nicht nur Einwohner der Stadt Güstrow, sondern auch aus andern Orten werden zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen. Diese letztere aber müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten in Güstrow anzeigen und bestellen, bey dem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen könne. Und alle Versäumniß ihres Bevollmächtigten fällt ihnen als ihre eigene gesetzmäßig zur Last. Diese Bevollmächtigte stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

§. 4.



§ 4.

Bei der Aufnahme zahlt ein jedes Mitglied 1 Rthlr. in Mecklenbl. Valeur oder in R^ztel zu 31 fl. Eintrittsgeld und für den Receptionsschein 4 fl. gleicher Münzsorte. Der Receptionsschein wird nach dem Formular sub Lit. A. eingerichtet.

§. 5.

Stirbet ein Mitglied, so melden es desselben Hinterbliebene den dreym Deputatis der Gesellschaft, so wohl mit Einlieferung des Receptionsschein als des gehalten gedruckten Exemplars dieser Puncte, und wenn das Mitglied ausserhalb Güstrow gewohnet, mit einem Schein von dem Prediger des Orts über das Absterben desselben.

§. 6.

Alsdann zahlt der Cassen-Verwalter innerhalb 24. Stunden nach der Meldung, den Hinterbliebenen Ein Hundert Reichsthaler Mecklenb. Valeur, oder in R^ztel zu 31 fl. an Leichen-Beytrags-Geldern, gegen Quittung aus.

§. 7.

Dieser Todesfall wird durch den Gesellschafts-Bothen unverzüglich allen übrigen Mitgliedern durch einen Ansage-Zettul kund gemacht, auf welchen ein jedes Mitglied seinen Namen nebst dem Dato der geschehenen Ansage schreibt, und zahlt demnächst, entweder so gleich dem Bothen oder auch innerhalb acht Tagen zur Cassen dem zweyten Deputato Acht Schilling Mecklenbl. Valeur (S. S. 18.) Nach Ablauf dieser acht Tage hat dieser

b 2

den



den ihm von dem Boten wieder eingelieferten Ansage-Zettel nachzusehen, ob auch Restanten da sind, und in diesem Fall hat er den Boten zum zweyten mahl nach den Restanten zu senden, und ihnen andeuten zu lassen, daß sie innerhalb zween Tagen sich dazu so gewiß einzufinden hätten, als widrigenfalls gegen sie nach dem zweyten Absatz dieses 7. S. verfahren werden würde. Für Auswärtige wird dieser Abtrag durch ihre Bevollmächtigte besorget.

Unterläßt aber Jemand den Abtrag dieser Acht Schillinge, so soll er nach verfloßnen zehn Tagen, a dato der Ansage, bloß durch diese Unterlassung, aller Rechte eines Mitgliedes und aller bisher zur Cassé gethanen Beyträge ohne alle weitere Nachsicht verlustig seyn.

§. 8.

Mehr als acht Schillinge bey jedem gesellschaftlichen Todesfall soll niemals beygetragen werden, es wäre denn, daß in dem Faum zu vermuthenden Fall, da aus Mangel an neuen Mitgliedern, keine 601. Personen bey der Gesellschaft vorhanden seyn solten, so tritt in diesem unerwarteten Fall die Gesellschaft per Currende zusammen, und die mehresten Vota bestimmen, wie es alsdann gehalten werden soll, und solche werden für gerecht angenommen.

§. 9.

Wenn ein Mitglied aus der Stadt Güstrow wegziehet, oder auch nur verreiset, so muß er die Anstalt machen, daß ein Bevollmächtigter seine gesellschaftlichen Obliegenheiten wahrnehme, damit



damit er nicht wegen etwaniger Versäumung seines Beytrags, seiner Rechte verlustig werde.

§. 10.

Ein Mitglied, das an Eintrittsgeld und übrigen Beyträgen fünf und achtzig Reichsthaler erlegt hat, ist sodann von allen weiteren Beyträgen frey, und seine Hinterbliebene bekommen dennoch bey seinem Ableben die Hundert Reichsthaler Leichen-Beytrags-Gelder.

In seiner Stelle aber wird sofort nach von ihm beygebrachter Bescheinigung, daß er fünf und achtzig Reichsthaler beygetragen habe, ein Expectant aufgenommen.

§. II.

Expectanten werden bey der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen, so bald selbige durch die Landesherrliche höchste Bestätigung zur Consistenz gekommen ist. Wer nemlich Lust hat, der Gesellschaft beyzutreten, meldet dieses, und daß er die §. 2. erwähnte Bedingungen bey der Aufnahme erfüllen wolle, dem dritten Deputato, (s. §. 19.) wobey er, wenn er auswärts wohnet, seinen Bevollmächtigten in Güstrow nachhast macht. Darauf empfängt er gegen Erlegung von 6 fl. einen Expectanz-Schein, nach dem am Ende dieser Puncte sub Lit. B. beygefügten Formular, und sein Name wird in das Expectanten-Buch, nach dem dato und der Ordnung wie sie sich gemeldet, unter den Nummern 1. 2. 3. und so weiter aufgezeichnet.



§. 12.

So bald ein Mitglied stirbt, oder sonst abgehet, wird solches dem ersten vorhandenen Expectanten, oder seinen Bevollmächtigten kund gemacht, der alsdann innerhalb acht Tagen die Anzeige und Bescheinigung (s. §. 2.) nebst seinen Expectanz-Schein einbringen und dabey 1 Rthlr. Eintrittsgeld und 4 fl. für den Receptionsschein bezahlen muß. Versäumet er dieses, so wird nach geschehener zweiten Erinnerung, und nach verfloßenen 10 Tagen, ohne weitere Anregung, der folgende Expectant recipiret.

§. 13.

Ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectant, der wegen seiner Vergehungen mit einer infamirenden Strafe belegt wird, höret dadurch auf ein Mitglied oder Expectant der Societät zu seyn, und hat also weiter keinen Theil an den Rechten der übrigen Mitglieder.

§. 14.

Vier hundert Reichsthaler müssen in der Casse stets bereit liegen, auf dem Fall, wenn innerhalb acht Tagen vier Mitglieder versterben sollten. Die übrigen Einflüsse der Casse, so wohl aus den Eintritts-, als Expectanz- und Receptionsschein-Geldern, werden zu Bestreitung aller und jeder Neben-Kosten berechnet und dazu völlig hinlänglich seyn. Sollte indessen wider alle Erwartung eine kleine Anlage für unumgänglich nöthig seyn, so wird solche nach ihrem ganzen Betrag so wohl als nach ihrer Ursache, der Gesellschaft durch eine Mißive vorher kund gemacht.

§. 15.



§. 15.

Solte es sich auch ergeben, daß in dieser Gesellschaft der Mann vor seiner Frau mit Tode abginge und letztere ein Mitglied dieser Gesellschaft seyn, sie aber nach Verlauf einiger Zeit sich in solche Umstände gesetzt sähe, daß ihr der Beytrag zu schwer würde und sich dieserhalb bey den Deputatis meldete, so sollen die Repräsentanten sich nach den Umständen dieser Wittve genau erkundigen. Findet es sich, daß ihre Angabe gegründet, so soll ihr der Beytrag erleichtert und sie soll bey einem Sterbefall nicht mehr als 4 fl. bezahlen; dagegen werden bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen 50 Rthlr. zugestellet. Würde aber befunden werden, daß eine solche Wittve notorischer Armuth halber, gar nichts beytragen könnte; so soll bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen dasjenige, was sie seit ihrem Eintritt zu der Gesellschaft erweislich beygetragen, wieder gegeben werden, und sie tritt hiedurch aus der Gesellschaft.

Solche Wittve aber, die jetzt von Anfang in diese Gesellschaft mit eingetreten, sind hierunter nicht mitbegriffen, sondern diese müssen allemahl gesetzmäßig ihren völligen Beytrag leisten.

In beyden ersten Fällen wird ein Expectant in die Gesellschaft eingerückt.

§. 16.

Alles Nöthige dieser Gesellschaft kan durch drey beständige Deputatos und zweien alle Jahr abwechselnden Repräsentanten der Gesellschaft nebst einem Dothen, hinlänglich wahrgenommen werden.

Der



Der erste Deputatus ist Haupt-Rechnungsführer.

Der zweyte besorget die Einnahme bey Todesfällen.

Der dritte die Annehmung der Expectanten und der eintretenden Mitglieder.

§. 17.

Der erste Deputatus als Haupt-Rechnungsführer, hat die Gesellschafts-Lade, welche mit zwey Schlössern versehen und mit Eisen beschlagen werden soll, in seiner Verwahrung. Zu dieser Lade hat der zweyte Deputatus den einen und der dritte Deputatus den zweyten Schlüssel: Hierinnen werden so wohl die von dem zweyten Deputato erhobene Beyträge bey Todesfällen, als auch die von dem dritten Deputato empfangene Expectanz- und Receptionsschein-Gelder verwahrlich beygelegt. Hievon bezahlt er so wohl bey jedem Todes-Fall fälligen Ein Hundert Reichshaler, als auch sonstige zufällige nöthige Ausgaben, und leget seine geführte Haupt-Rechnung nach Ablauf eines jeden Jahrs vor den beyden Repräsentanten der Gesellschaft (s. S. 24.) gehörig ab.

§. 18.

Der zweyte Deputatus hält ein Buch, worinnen die Nahmen aller Mitglieder nach der Reihe verzeichnet stehen, das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes bemercket, und der dafür eingerückte Expectant angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmahligen Beytrag bey Todesfällen, giebt dem Bothen einen Ansage-Zettul, worauf der Name des Verstorbenen und der Tag seines Absterbens bemercket, demnächst aber die Nahmen der Beytrag machenden Mitglie-



Mitglieder nach der Reihe stehen, und empfänet nach der Ansage den Zettul wieder zurück, den er sofort nachsiehet, ob alle Mitglieder, zum Zeugniß der geschehenen Behändigung, ihre Nahmen eingezeichnet haben. Nach Verfließung von acht Tagen liefert er die erhobenen Beyträge an den ersten und dritten Deputatum, gegen Quittung ab, und zeigt zugleich an, wenn etwa ein Mitglied nicht bezahlet hat.

§. 19.

Der dritte Deputatus hält ein Expectanten-Buch, worin alle, welche sich zum Beytritt der errichteten Gesellschaft melden, von 1. an numeriret, nach der Reihe, mit Beyfügung des Tages, da die Meldung geschehen ist, und bey einem Auswärtigen, mit Anmerckung des Nahmens seines hiesigen Bevollmächtigten, aufgeschrieben werden. Er giebt den Expectanzschein und erhebet die Gebühren. Er meldet dem ersten Expectativirten in der Ordnung, wann eine Stelle für ihn erlediget ist, empfänet acht Tage hernach desselbigen Bescheinigung, Antritts- und Receptionsschein-Gelder, oder bey deren Ausbleibung repiret er den in der Reihe folgenden Expectanten. Die erhobenen gesellschaftlichen Gelder liefert er (nach Abzug desjenigen was dem Bothen gehöret) nach Ablauf eines jeden Quartals an die Cassé, und empfänet darüber von den zween übrigen Deputatis einen Empfang-Schein.

§. 20.

Den drey beständigen Deputatis werden bey dieser Vermählung nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habende Ausgaben für Schreibmaterialien, Druckerlohn ic. aus der Cassé erstattet, sondern sie sind auch für sich und ihre Frauen, wenn sol-



Ne vor ihnen versterben, von allen gesellschaftlichen Ausgaben frey, und haben dennoch bey ihrem und ihrer Frauen Absterben einen Leichen-Beytrag jedesmahl von Ein Hundert Rthlr. wie andere Mitglieder dieser Gesellschaft, zu gewärtigen.

In dem Falle, wenn der Deputatus vor seiner Frau verstirbt, erhält sie zwar die festgesetzten Ein Hundert Rthlr. M. B. allein sie ist zu gleicher Zeit verbunden, an die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes zu treten, wenn nach ihrem Tode den Jüngern gleichfalls Ein Hundert Rthlr. ausgezahlt werden sollen. Dabey hat sie das Vorrecht, daß sie vor allen Expectanten bey dem Abgange des ersten Mitgliedes recipiret und von den Eintrittsgeldern dispensiret wird. Von der Zeit ihres Eintritts in der Gesellschaft muß sie aber die vorkommenden Ausgaben gleich den andern Mitgliedern gehörig erlegen.

S. 21.

Einem jeden von den drey beständigen Deputatis stehet es frey, sein Officium, welches er sonst bey ordentlichem Verhalten, Zeit Lebens fortführet, mit dem Ende des Jahrganges, nach abgegebenen Büchern, Papieren, Rechnungen und Geldern niederzulegen, und an die Stelle des zuerst sterbenden oder sonst ausgehenden Mitgliedes, vor allen Expectanten zu treten, wenn er alle Prästanda desselben, von der Zeit an, ordentlich leisten will. Von den Eintrittsgeldern bleibet er gleichfalls dispensiret.

Es verstehet sich von selbst, daß dessen Frau auch in diesem Falle unter den in dem S. 20. bestimmten Vortheilen gleichfalls an die Stelle des zuerst abgehenden Mitgliedes treten kan.



§. 22.

Der Bothe wird zum Schicken in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, so wohl von den Deputatis als von den Repräsentanten gebraucht. Er muß also seine ihm aufgegebenen Gewerbe fleißig und getreu verrichten, sich in keine der Gesellschaft angehende Vorfällenheiten ohne Austrag mischen, noch ein Mitglied gegen das andere durch unzeitiges Uebertragen verhaßt machen, sondern sein Amt in der Stille und mit aller Bescheidenheit abwarten, und in den Gesellschafts Angelegenheiten nichts weiter thun und ausrichten, als wozu er von den Deputatis und Repräsentanten beordert wird.

Für seine Dienste sollen ihm, bey seinem und seiner Frauen Absterben, wenn letztere vor ihm verstirbt, wie andere, jeder Ein Hundert Rthlr. versichert seyn. Ueberdies zahlet der dritte Deputatus dem Boten für jeden ausgebrachten Expectanz- oder Receptionsschein zween Schillinge.

§. 23.

Gehet ein Deputatus oder Bothe ab, so schlagen die Repräsentanten der Gesellschaft durch eine Misive drey Subjecta vor, aus welchen ein jedes Mitglied einem seine Stimme bey der Unterschrift der Misive giebt. Die mehresten Stimmen entscheiden und die übrigen Deputati stimmen hiebey, wie in allen übrigen Fällen, mit.

§. 24.

Ausser den drey beständigen Deputatis sollen jederzeit zweene Repräsentanten aus den in Güstrow wohnenden Mitgliedern



derd dieser Gesellschaft genommen werden, deren Officium ein Jahr hindurch dauret, und die dafür keine Belohnung empfangen. Ein jede Mannsperson in der Societät, die mündig und nicht bettlägerig ist, soll schuldig seyn, dieses Officium, wenn ihn die Reihe trifft, unweigerlich zu übernehmen und zwar nach der Ordnung, wie die Mitglieder diese Puncte unterschrieben haben und wie in der Folge die Expectanten zu ihnen recipiret werden. Solte ein Mitglied, daß, der Ordnung nach, die Repräsentanten-Stelle zu vertreten, verpflichtet ist, solche, aus welcher Ursache es sey, nicht selbst verwalten wollen, so muß es ein anderes Mitglied dieser Gesellschaft, welches im Schreiben und Rechnen erfahren ist, an seiner Stelle verschaffen. Jedoch muß dieser nicht vor kurzem bereits Repräsentant gewesen seyn. Können aber die beyden Mitglieder, die zu Repräsentanten erwählet werden, die beyden, die diese Stelle das Jahr vorher bekleidet, überreden, daß sie beyde diese Stelle noch ein Jahr vertreten, so kan ihnen dieses mit Bewilligung der Deputirten zugestanden werden. Geschähe dieses aber nicht, so ist nicht zu erlauben, daß ein neuer Repräsentant dieses Amt mit jemanden, der das verflossene Jahr es mit verwaltet, antrete, sondern es müssen sodann zweene neue dazu genommen werden, so wie sie die Reihe trifft. Die beyden ersten Mitglieder sind also die Repräsentanten für den ersten Jahrgang, und werden in dem folgenden Jahre durch die beyden ihnen in der Unterschrift folgenden Mitglieder unweigerlich abgelöset.

§. 25.

Die Pflicht der Repräsentanten ist, überhaupt auf die gesetzmäßige Erhaltung der Anstalt Acht zu haben. Ein jeder Deputatus ist daher, bey Verlust seines Officii und Beneficii schuldig, den Repräsentanten zu melden, wenn er Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit



fähigkeit bey seinem Condeputato wahrnimmt. Hat ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectante die Ausschließung verwircket, so muß den Repräsentanten Anzeige davon geschehen, bevor sein Name ausgestrichen und ein Expectant in seine Stelle recipiret werden darf. Kleine Bedencklichkeiten bey einem Gesundheits-Schein, nach dem §. 2. Lit. B. müssen mit ihnen überhaupt und nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Beschwerden eines Mitgliedes über einen der Deputatorum müssen bey den Repräsentanten angebracht werden. Sind schriftliche Aufsätze für die Gesellschaft zu machen, so tragen die Repräsentanten und Deputati es per Majora einen Sachwald auf, welcher aus den Ueberschußgeldern der §. 16. 17. und 18. bezahlet wird. Insbesondere sind die beyden Repräsentanten schuldig, die Haupt-Rechnung des ersten Deputati am Ende des Jahrganges aufzunehmen, darüber zu moniren und Erledigung der Monitorum, wie auch die Vorzeigung des baaren Vorraths in der Gesellschafts-Lade zu verlangen, und nach befundener Richtigkeit, Rahmens der Gesellschaft aufs bündigste zu quittiren. Da dieserwegen und bey andern Fällen die Zusammenkunft der Deputirten und Repräsentanten öfters nothwendig ist; so ist den drey ersten erlaube zu ihrer Ergötzlichkeit jährlich Sechs Rthlr. in Ausgabe zu berechnen.

§. 26.

So wenig die Deputati, als die Repräsentanten sind beauftragt, in ihren Verfügungen von diesen gemeinschaftlich festgesetzten Puncten, weder in einem Haupt- noch Neben-Puncte abzuweichen, sondern sie sollen nur das, was nach ihrer Ueberzeugung deutlich darin vorgeschrieben ist, zur Vollziehung bringen und daß solches genau beobachtet werde, aufmercksam seyn. Thun



ſie dies, ſo ſoll ihr Ausſpruch, den ſie ungeſäumt und unentgeldlich thun; für den Ausſpruch der ganzen Geſellſchaft angeſehen ſeyn, und kein Mitglied oder Expectant iſt befugt, dieſen Ausſpruch ſich zu widerſetzen, bey Strafe der Ausſchließung.

§. 27.

Iſt hingegen die Einrichtung der Geſellſchaft in Neben-Puncten zu verbessern oder zu erweitern, ſo wählen Deputati und Repräſentantes 12. Perſonen aus dieſer Geſellſchaft, zwar nach ihrer Willkühr, jedoch bey ferner dergleichen Vorfällen nicht dieſelben die vorhin ſchon einmahl dazu genommen ſind, laſſen ſolche vorſodern, und was dieſe mit ihnen in der vorzutragenden Sache beſchließen, wird von der ganzen Geſellſchaft vor genehm gehalten. In bedenklichen und wichtigen der Geſellſchaft angehenden Sachen aber tragen Repräſentantes und Deputati durch eine Mißſibe ſolches der Geſellſchaft vor, und verlangen die Entſcheidung eines jeden Mitgliedes durch ein zu unterſchreibendes Ja oder Nein. Die mehreſten Stimmen geben in jeder Sache die Entſcheidung. Bey dieſen und dergleichen Vorfällen wird von den Deputatis und Repräſentanten allemahl ein richtiges Protocollum gehalten und ſolches in der Lade verwahrlich aufgehoben. Zu der Verwaltung ſeines Dienſtes iſt es alſo auch einem Repräſentanten, der ſein Amt antritt, erlaubt, zu ſeiner Belehrung dieſe Protocolla durchzuſehen oder ſich abzuschreiben.

§. 28.

Die Landesherrliche höchſte Beſtätigung dieſer Verabredung und der verglichenen Puncte, ſoll unterthänigſt erbetten und



und dabey um eine gnädigste Herzogl. Versicherung dehesten an-
gesucht werden, daß

- a) die Gelder dieser Leichen-Beitrags-Gesellschaft zum Nach-
theil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest mögen belegt
werden können, und daß
- b) die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte keinem
andern als den befreyeten Gerichtsstand vor der Herzogl.
Regierung habe, und ihre Rechts-Händel daselbst jederzeit
summarische untersucht und entschieden werden mögen.

§. 29.

Diese Puncte sollen auf Kosten der Gesellschaft gedruckt
und ein Exemplar davon einem jeden Mitgliede bey dem Recepti-
onschein unentgeltlich gegeben werden.





Adj. A.

Formular des Receptions-Scheins.

In der Güstrowschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft ist, nach Berichtigung des Einkaufsgeldes und übriger Obliegenheit, heute dato der Herr N. N. unter der Bedingung, daß er die ihm gedruckt mitgetheilten Gesetze dieser Gesellschaft seines Theils genau beobachten wolle, eingetreten und also zu den Mitgliedern derselben eingeschrieben worden.

Güstrow den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.

Adj. B.

Formular des Expectanten-Scheins.

Unter die Expectanten der Güstrowschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft ist der Herr N. N. heute dato aufgenommen und sub No. den Expectanten-Register eingeschrieben worden. Die Reception hat er, so bald die Reihe ihn trifft, an statt eines abgegangenen Mitgliedes der Gesellschaft beitreten zu können, nach deshalb ihm gemachter Anzeige und zu leistenden præsitis præstandis, zu gewärtigen.

Güstrow den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.

Namen
der sämtlichen
Interessenten
dieser
Güstrowschen
freywilligen
Leichen-Vertrags-Gesellschaft.

Einer trage des andern Last; so wer-
det ihr das Gesetz Christi erfüllen.

d



Herr Johann Andreas Bock.

• August Westphal.

• Johann Friederich Philip Wolff.

Deputirte der Gesellschaft.

- 1 Herr Post-Director Johann Christian Gutzmer.
- 2 • Secrétaire Georg Friederich Oerthling.
- 3 • Einnehmer Matthias Carl Höpfner.
- 4 Frau Justina Maria Höpfner.
- 5 • Inspectorin Helena Louisa Westphal.
- 6 Herr Post-Secrétaire Christian Carl Dieterich.
- 7 • Cantor Franz Daniel Limpricht.
- 8 Frau Rectorin Maria Dorothea Eckard.
- 9 Herr Wagemeister Gustav Christopher Badeckow.
- 10 Frau Wagemeisterin Anna Regina Badeckow.
- 11 Herr Friederich Gustav Martin Brausewaldt.
- 12 Frau Catharina Sophia Brausewaldt.
- 13 Herr Carl Hans Drews.
- 14 Frau Christina Maria Drews.
- 15 Herr Decon. Verwalter Friederich Johann Meßtern.
- 16 • Johann Gottfried Vorndran.
- 17 • Nicolaus Christian Voss.
- 18 Frau Catharina Elisabeth Vossen.



- 19 Herr Johann Christoph Lembcke.
- 20 Frau Catharina Elisabeth Lembcke.
- 21 Herr Stadt-Secretaire Andreas Felix Tarnow.
- 22 Fr. Stadt-Secretairin Christina Friederica Tarnow.
- 23 Fr. Burgermeisterin Anna Grothen.
- 24 Herr Pastor Johann Wilhelm Schulz.
- 25 " Hofbuchdrucker Johann Gottlieb Fritze.
- 26 Frau Louisa Dorothea Margaretha Schulz.
- 27 Herr Johann Christian Hense.
- 28 Frau Sophia Maria Hense.
- 29 Herr Licent-Inspectör Adolph Friederich Beckmann.
- 30 " Doctor Johann Friederich Heinrich.
- 31 Fr. Doctorin Wendula Catharina Elisabeth Heinrich.
- 32 Herr Hofrath Georg Christoph Dettharding.
- 33 " David Jochim Trotsche.
- 34 Frau Dorothea Beata Trotsche.
- 35 Herr Johann Lorenz Hansen.
- 36 Fr. Dorothea Elisabeth Hansen.
- 37 Fr. Margaretha Dorothea Elisabeth Hansen.
- 38 Herr Amtsrath Lorenz Johann Heinrich Hansen.
- 39 " Canzelist Johann Gottlob Langbein.
- 40 Fr. Sophia Dorothea Langbein.
- 41 Fr. Magdalena Dorothea Langbein.
- 42 Jgst. Maria Elisabeth Langbein.
- 43 Fr. Dorothea Elisabeth Krullen.
- 44 Herr Jochim Harm.
- 45 Fr. Margaretha Harm.
- 46 Herr Johann Kode.
- 47 Fr. Maria Elisabeth Kode.
- 48 Herr Johann Friederich Kode.
- 49 " Friederich Praetorius.
- 50 Fr. Isabe Dorothea Praetorius.



- 51 Herr Jochim Andreas Lütcke.
- 52 Fr. Anna Catharina Lütcken.
- 53 Herr Zacharias Schubert.
- 54 Herr Consistorial-Rath Friederich Maximilian Marmitt.
- 55 Fr. Lucia Elisabeth Menzin.
- 56 Herr Secretair Johann Christian Kleng.
- 57 Fr. Secretairin Margaretha Christina Kleng.
- 58 Herr David Kahn.
- 59 Jgst. Elisabeth Kahn.
- 60 Herr Controlleur Johann Christoph Pauli.
- 61 Fr. Maria Elisabeth Pauli.
- 62 Fr. Hofrathin Sophia Dorothea von Storch.
- 63 Herr Mag. Christoph Theodosius von Storch.
- 64 Fr. Magisterin Anna Sophia Conradina von Storch.
- 65 Hr. Johann Bohnstorff.
- 66 Fr. Anna Margaretha Dorothea Bohnstorff.
- 67 Hr. Andreas Krumrey.
- 68 Hr. Burgermeister Friederich Ludewig Christopher Bischoff.
- 69 * Hinrich Haevernick.
- 70 Fr. Lehna Dorothea Haevernick.
- 71 * Dorothea Weiffen.
- 72 Hr. Pastor Joachim Martin Peter Engel.
- 73 Fr. Pastorin Hedewig Catharina Engel.
- 74 Hr. Amtshauptmann Joachim Georg Friederich Mester.
- 75 Fr. Amtshauptmannin Christina Friederica Mester.
- 76 Hr. Doctor Friederich Wilhelm Zander.
- 77 Fr. Doctorin Anna Catharina Zander.
- 78 Hr. Hofrath Johann Joachim von Wieck.
- 79 Fr. Hofrathin Catharina Lucia von Wieck.
- 80 Hr. Assessor Johann Friederich Mester.
- 81 Fr. Assessorin Sophia Mester.
- 82 Hr. Cammer-Commissaire Ehrenreich Christoph Dabel.



- 83 Fr. Taumer. Commissarin Catharina Maria Dabel.
84 Hr. Steuerrath Gustav Ludewig Schulze.
85 Fr. Steuerräthin Catharina Dorothea Sophia Schulze.
86 Hr. Hofrath Conrad Justus von Schoepffer.
87 Fr. Hofrätthin Elisabetha Juliana Christiana von Schoepffer.
88 Hr. Postmeister Johann Christoph Georg Kirchhoff.
89 „ „ Joachim Adam Höckendorff.
90 Frau Anna Dorothea Willmann.
91 Hr. Pedell Johann Wilhelm Kayser.
92 Fr. Chanton Francois Kayser.
93 Hr. Wilhelm Christian Dickmann.
94 Fr. Catharina Magdalena Dickmann.
95 Hr. Georg Melchior Haug.
96 Fr. Catharina Augusta Haug.
97 Hr. Stadt-Musicus Heinrich Christopher Stolberg.
98 Fr. Louisa Dorothea Stolberg.
99 „ „ Maria Charlotta Ellerhusen.
100 Demoiselle Elisabeth Christina Gugmer.
101 Fr. Dorothea Elisabeth Wiewolin.
102 Herr Joachim Christian Hagendorff.
103 „ „ Justus Wilhelm Zingpeter.
104 „ „ Georg Friederich Schulze.
105 Fr. Catharina Dorothea Schulgen.
106 Herr Johann Georg Schaa.
107 Frau Conradina Schaa.
108 Hr. Johann Coelestin Schulz.
109 Fr. Anna Margaretha Klevenow.
110 „ „ Dorothea Martens.
111 „ „ Catharina Juliana Burmeister.
112 Demois. Helena Sabina Petersen.
113 Hr. Praepositus Bernhard Christian Rosgarten.
114 Fr. Praepostin Anna Christina Rosgarten.



- 115 Hr. Rathsverwandter Johann Hinrich Selotmann.
 116 " Rathsverwandter N. N. Sandtmann.
 117 " Christian Sievert.
 118 Fr. Magisterin Maria Elisabeth Peteresen.
 119 Hr. Doctor Johann Peter Zander.
 120 Fr. Doctorin Elisabeth Christiana Zander.
 121 Hr. Peter Schulz.
 122 Fr. Amtmannin Sophia Magdalena Matfeldt.
 123 Hr. Pastor Johann Jacob Anthon Engel.
 124 Fr. Pastorin Catharina Elisabeth Engel.
 125 " Secretairin Johanna Catharina Lechmann.
 126 Hr. Pastor Anthon August Schwerdfeger.
 127 Fr. Pastorin Anna Elisabeth Stangen.
 128 Hr. Jürgen Zaack.
 129 Fr. Anna Catharina Zaack.
 130 " Lucia Magdalena Krusen.
 131 " Catharina Sophia Siegel.
 132 " Susanna Magdalena Carstens.
 133 Hr. Anthon Hannover.
 134 Fr. Lucia Hannover.
 135 " Anna Catharina Witt.
 136 " Maria Sophia Ahrens.
 137 " Maria Elisabeth Hilbrandt.
 138 Hr. Johann Daniel Ausborn.
 139 " Johann Lembcke.
 140 Fr. Sophia Dorothea Lembcke.
 141 " Capitainin Catharina Margaretha von Sittmann.
 142 " Catharina Dorothea Durven.
 143 Jgfr. Anna Sophia Zenning.
 144 Hr. Küchenmeister Conrad Moldt.
 145 Jgfr. Maria Panten.
 146 Hr. Christopher Friemann.



- 147 Fr. Anna Peters.
148 = Helena Sorgen.
149 Hr. Claus Andreas Dieterich.
150 Fr. Inspectorin Christina Elisabeth Wilsonn.
151 Hr. Christoph Gabriel Ahrens, Auctionarius.
152 = Jochim Friederich Rohfahl.
153 Fr. Anna Maria Rohfahl.
154 Hr. Rathsherr Friederich Lorenz Löhr.
155 Fr. Anna Elisabeth Löhr.
156 Demois. Maria Dorothea Catharina Löhr.
157 Hr. Jacob Hinrich Schumacher.
158 = Johann Christian Weidner.
159 Fr. Advocatin Christina Wilhelmina Leyecke.
160 Hr. Almedeus Richard.
161 = Matthias Jochim Ebert.
162 Fr. Maria Ebert.
163 Jgfr. Maria Rebecca Ebert.
164 Fr. Catharina Margaretha Möln.
165 Hr. Stall-Commissarius Johann Jochim von Santen.
166 Fr. Elisabetha Sophia Volckmann.
167 Hr. Doct. und Crayß-Physicus Ernst Wilhelm Schaumkell.
168 = Daniel Maas.
169 Fr. Pastorin Sara Elisabetha Quanten.
170 = Margaretha Elisabeth Stahlbaum.
171 Hr. Heinrich Christoph Tesmann.
172 Fr. Margaretha Christ.
173 = Advocatin Anna Elisabeth Ratich.
174 = Hofrathin Maria Johanna Elisabeth Benecke.
175 Hr. Johann Ludwig Benecke.
176 Fr. Margaretha Müller.
177 = Christina Philipp.
178 = Catharina Bruhn.



- 179 Hr. Johann Hinrich Sassenstädt.
180 Igfr. Sophia Louisa Köhn.
181 Fr. Anna Catharina Sparren.
182 Hr. Heinrich Burmeister.
183 „ Jochim Valentin Trapp.
184 „ Bürgermeister Johann Köppe.
185 Fr. Bürgermeisterin Susanna Elisabeth Köppe.
186 Hr. Joachim Heinrich Köhring.
187 Fr. Magdalena Delgard Köhring.
188 Hr. Bürgermeister Stephan Johann Böhmer.
189 „ Advocat Martin Joachim Carnaz.
190 Fr. Advocatin Christiana Sophia Carnaz.
191 Hr. Paul David Havemann.
192 „ Doctor Georg Christoph Schotter.
193 „ Wagenmeister Jochim Friederich Wilhelm Barck.
194 Fr. Elisabeth Margaretha Stendern.
195 Hr. Calculator Matthias Hinrich Vieregge.
196 Fr. Christiana Eleonora Charlotta Vieregge.
197 Hr. Bürgermeister Joachim Hinrich Schnobel.
198 Igfr. Christina Elisabeth Schnobel.
199 Hr. Nicolaus Israel Güsserow.
200 Fr. Catharina Margaretha Güsserow.
201 „ Anna Dorothea Lanckowen.
202 Hr. Anthon Friederich Lockelwig.
203 Fr. Anna Maria Lockelwig.
204 Hr. Fiscal-Rath David Christian Richter.
205 „ Doct. Heinrich Georg Hansen.
206 Fr. Dorothea Sophia Elisabeth Schügen.
207 Hr. Steuer-Einnehmer Philip Georg Krüger.
208 Fr. Dorothea Elisabeth Krüger.
209 Hr. Johann Just Dahmcke.
210 Fr. Margaretha Maria Dahmcken.



- 211 Hr. Daniel Zeuckendorff.
212 " Nicolaus Hinrich Behncke.
213 Fr. Maria Elisabeth Behncke.
214 Hr. Franz Peter Küster.
215 Fr. Anna Ilsebe Küster.
216 Hr. Christoph Gottlieb Reysel.
217 " Johann Friederich Brockmann.
218 Fr. Catharina Elisabeth Brockmann.
219 Hr. Daniel Joachim Koch.
220 Fr. Elisabeth Sophia Koch.
221 Hr. Christian Friederich Turbahn.
222 Fr. Catharina Dorothea Turbahn.
223 " Maria Louisa Frolich.
224 Hr. Hans Hinrich Oesterich.
225 Fr. Anna Hedewich Oesterich.
226 Hr. Steuer-Einnehmer Heinrich Christoph Fische.
227 " Doctor Johann Carl Brun.
228 Fr. Doctorin Justina Catharina Brun.
229 " Cammerräthin Catharina Cornelia Passow.
230 Hr. Mundkoch David Jacob Conrad Ortstein.
231 Fr. Anna Margaretha Ortstein.
232 " Dorothea Maria Thielen.
233 Hr. Christopher Thiel.
234 Fr. Sophia Christina Thiel.
235 Hr. Johann Behrend Schlichting.
236 Fr. Catharina Elisabeth Schlichting.
237 Hr. Johann Friederich Dethloff.
238 Fr. Catharina Margaretha Dethloff.
239 Hr. Hausvoigt Heinrich Christian Schönecke.
240 Fr. Maria Elisabeth Schönecke.
241 Hr. Pastor Heinrich Friederich Mussehl.
242 " Organist Johann Heinrich Zuve.



- 243 Fr. Catharina Dorothea Zuve.
244 " Anna Dorothea Wäden.
245 Hr. Küchschreiber Johann Friederich Zentk.
246 Fr. Juliana Hermes.
247 Hr. Doctor Carl Leopold Erdmann.
248 " Hinrich Magnus Ausborn.
249 " Simon Peter Berlin.
250 Fr. Maria Dorothea Berlin.
251 Hr. Johann Conrad Sifter.
252 Fr. Catharina Dorothea Sifter.
253 Hr. Samuel Stoifloff.
254 Fr. Magdalena Elisabeth Stoiflossen.
255 Hr. Joachim Christian Paris.
256 Fr. Maria Dorothea Paris.
257 Hr. Georg Gabriel Heiligbrodt.
258 " Johann Georg Völcker.
259 Fr. Sophia Völckern.
260 Hr. Advocat August Wilhelm Studemund.
261 " Johann Jacob Wiese.
262 Fr. Maria Louisa Wiese.
263 Hr. Heinrich Christian Lewerenz.
264 Fr. Hedewig Elisabeth Lewerenz.
265 " Elisabeth Catharina Lewerenz.
266 " Anna Maria Messerschmidten.
267 " Eva Salome Buhfen.
268 Jgfr. Sophia Eleonora Buhfen.
269 Hr. Jochim Daniel Roch.
270 Fr. Catharina Elisabeth Roch.
271 Hr. Johann Christopher Roch.
272 " Johann Christopher Beselin.
273 Fr. Sophia Susanna Beselin.
274 Hr. Pastor Gotthard Friederich Wolff.



- 275 Hr. Pastorin N. N. Wolff.
276 " Maria Dorothea Schulzen.
277 " Magdalena Juliana Dihnem.
278 Hr. Bürgermeister Johann Hermann de Marne.
279 " Oberforst-Inspector Wilhelm Christian Tiede.
280 " Eöhn Albrecht.
281 " Oberförster Johann Friederich Rohrbach.
282 Fr. Oberförsterin Catharina Elisabeth Rohrbach.
283 " Maria Elisabeth Köhnen.
284 " Fiscalin Maria Elisabeth Walther.
285 Hr. Friederich Ernst Finck.
286 Fr. Catharina Maria Finck.
287 " Anna Catharina Schallern.
288 Jgfr. Gerdrut Maria Zickermann.
289 Hr. Abraham Denig.
290 " Pastor Dethloff Böttger.
291 Fr. Pastorin Maria Amalia Böttger.
292 Hr. Johann Christopher Zeincke.
293 " Michel Matthias Lockelwig.
294 Fr. Eva Elisabeth Lockelwig.
295 Hr. Doctor Hermann Friederich Beckmann.
266 Fr. Doctorin Sophia Elisabeth Beckmann.
297 Hr. Friederich Christoph Ebel.
298 Fr. Anna Dorothea Ebel.
299 " Anna Margaretha Ebel.
300 Hr. Hinrich Krüger.
301 " Johann Hinrich Lanckow.

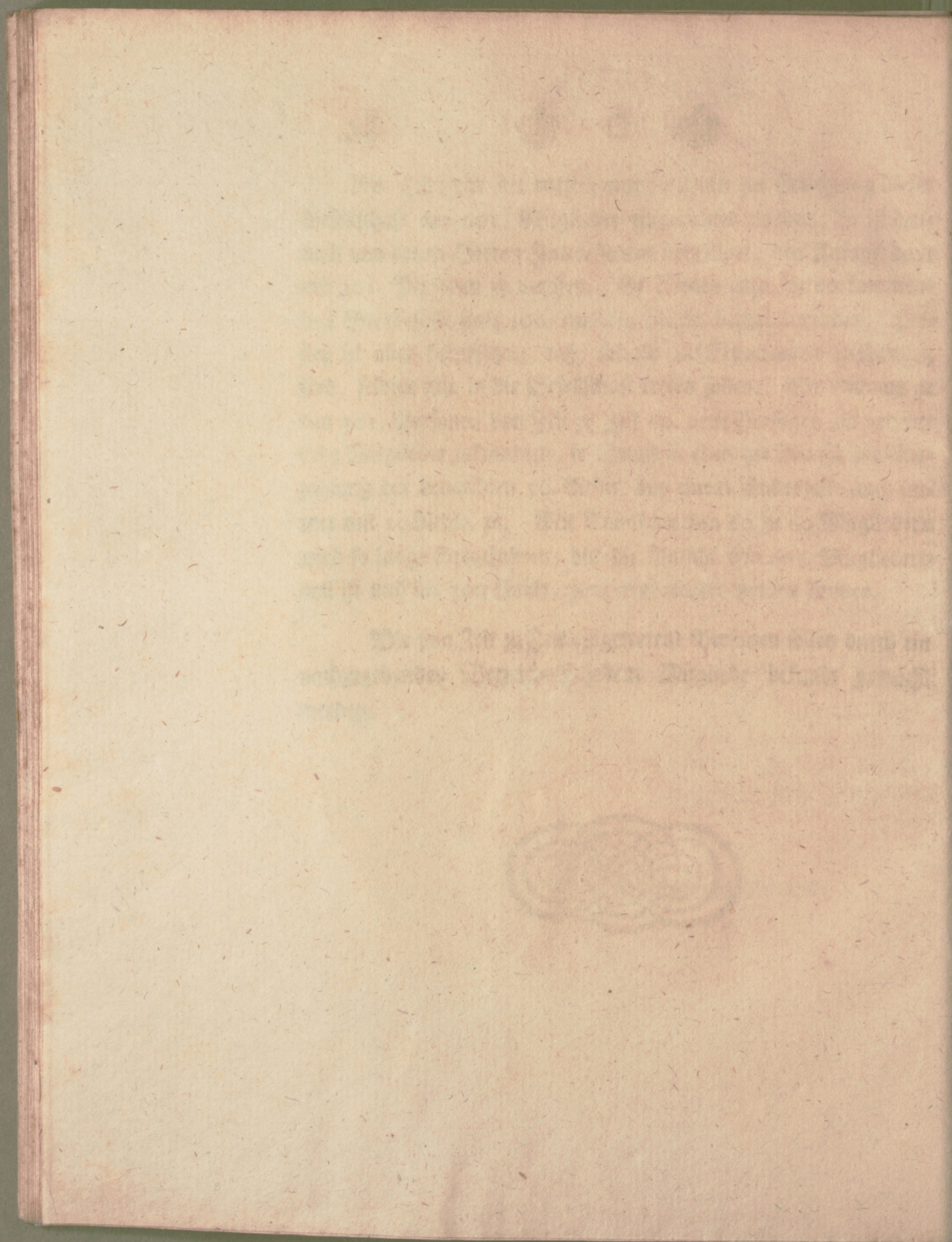


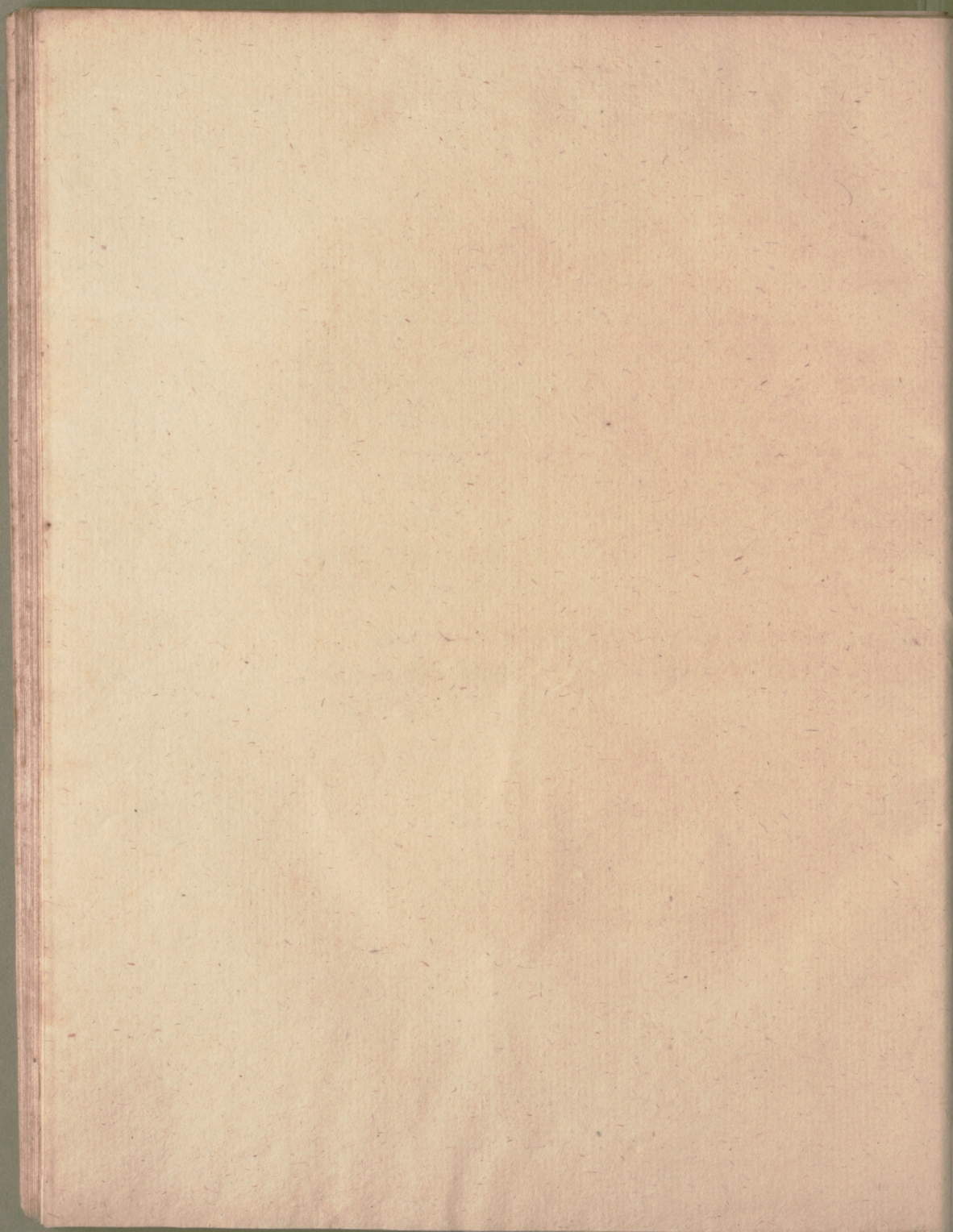
NB. Ob zwar die vorstehende Articuli zur Errichtung dieser Gesellschaft auf 601. Mitglieder eingerichtet worden; so ist dennoch von denen Herren Interessenten betwilliget, den Anfang dazu mit 301. Personen zu machen. Es können also im vorkommenden Sterbefalle statt 100. nur 50. Rthlr. bezahlet werden. Hiebey ist aber festgesetzt, daß, sobald 60 Expectanten vorhanden sind, selbige mit in die Gesellschaft treten sollen. So wie nun zu den 301. Personen von Zeit zu Zeit 60. neue Personen als ordentliche Mitglieder zukommen, so nimmt in eben der Maasse die Auszahlung der benannten 50. Rthlr. bey einem Todesfalle auch immer mit 10 Rthlr. zu. Mit Annahme von 60 zu 60 Mitgliedern wird so lange fortgefahen, bis die Anzahl von 601. Mitgliedern voll ist und die 100 Rthlr. ganz ausbezahlet werden können.

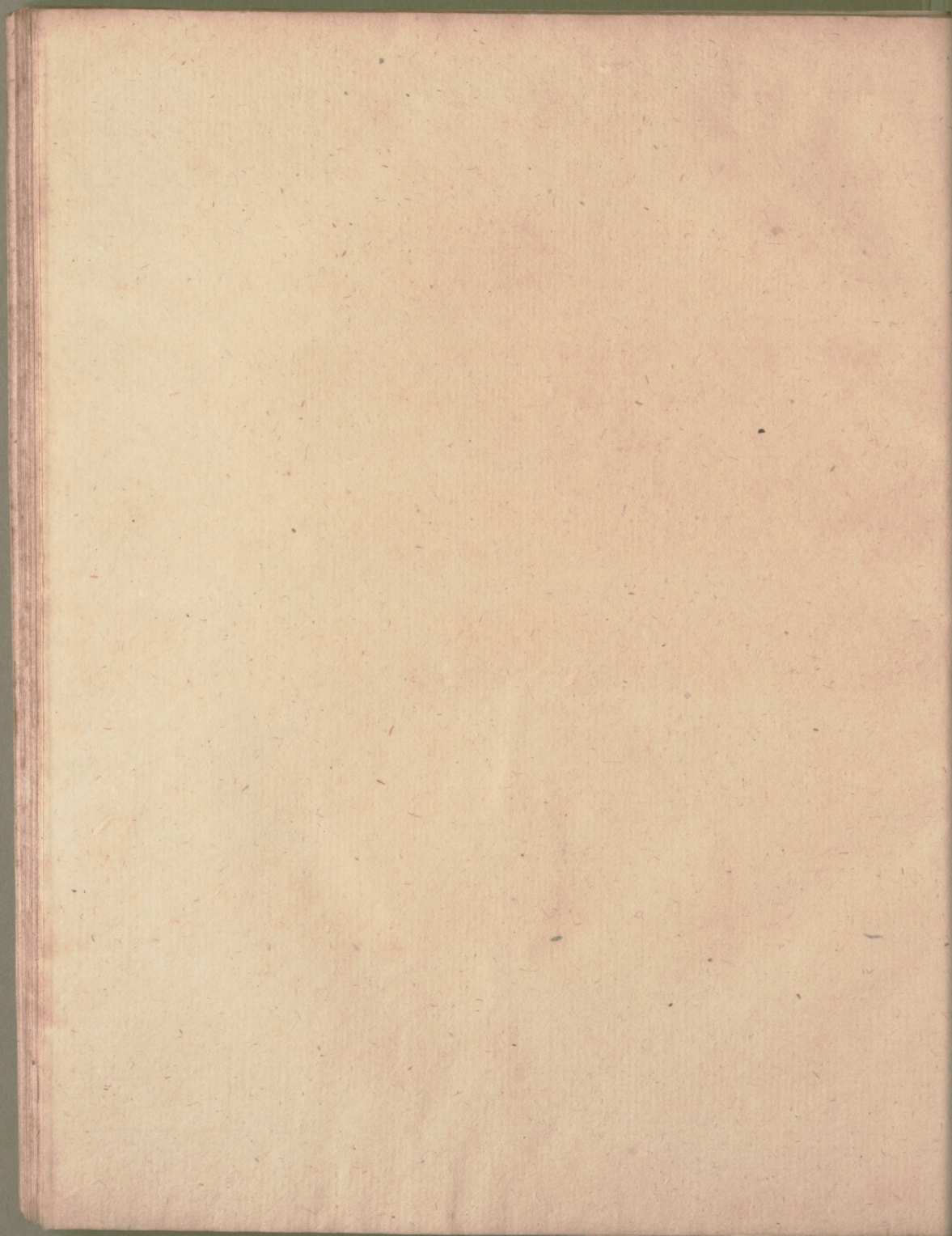
Die von Zeit zu Zeit eingetretene Personen sollen durch ein nachzugebendes Verzeichniß jedem Mitgliede bekandt gemacht werden.

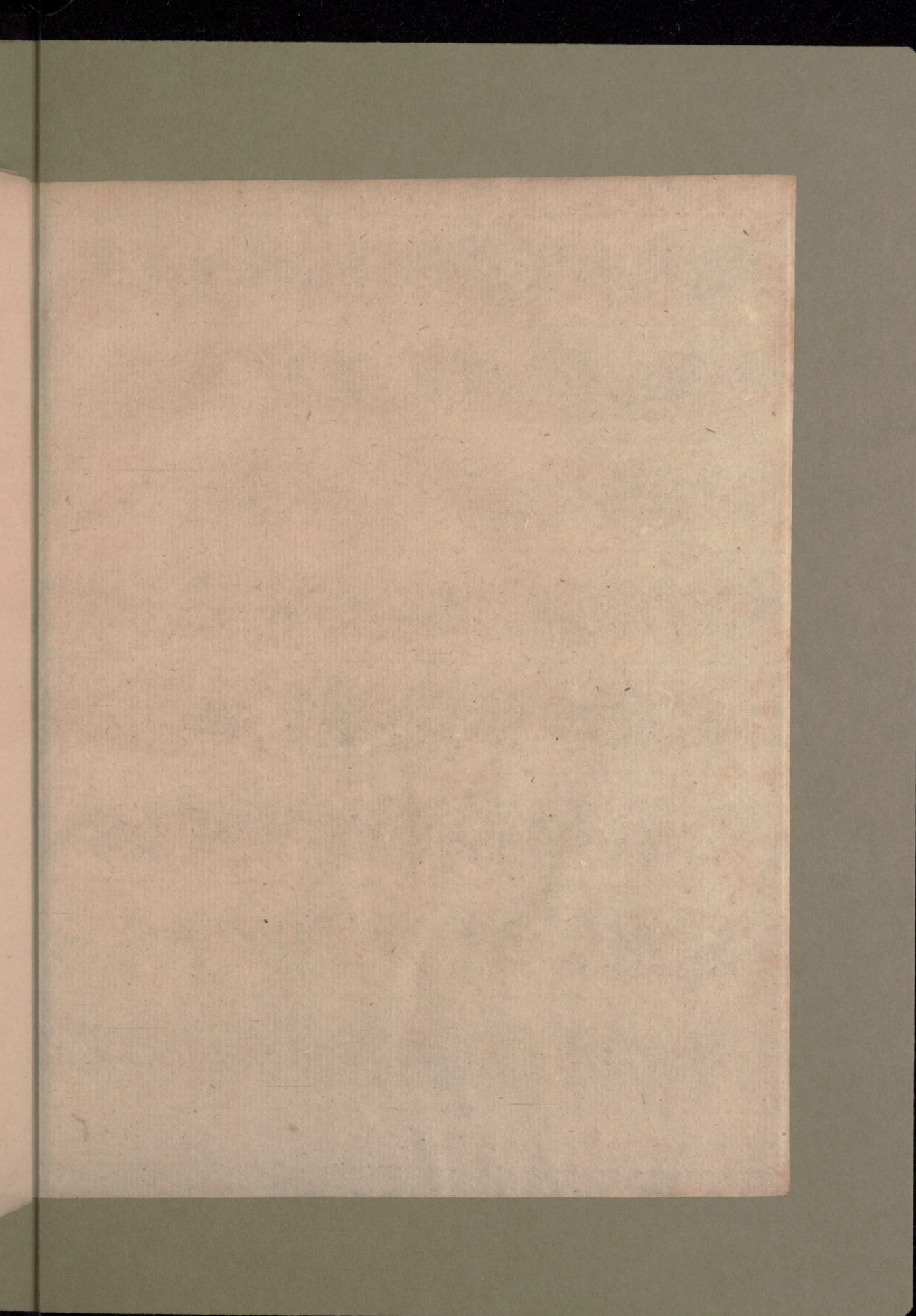


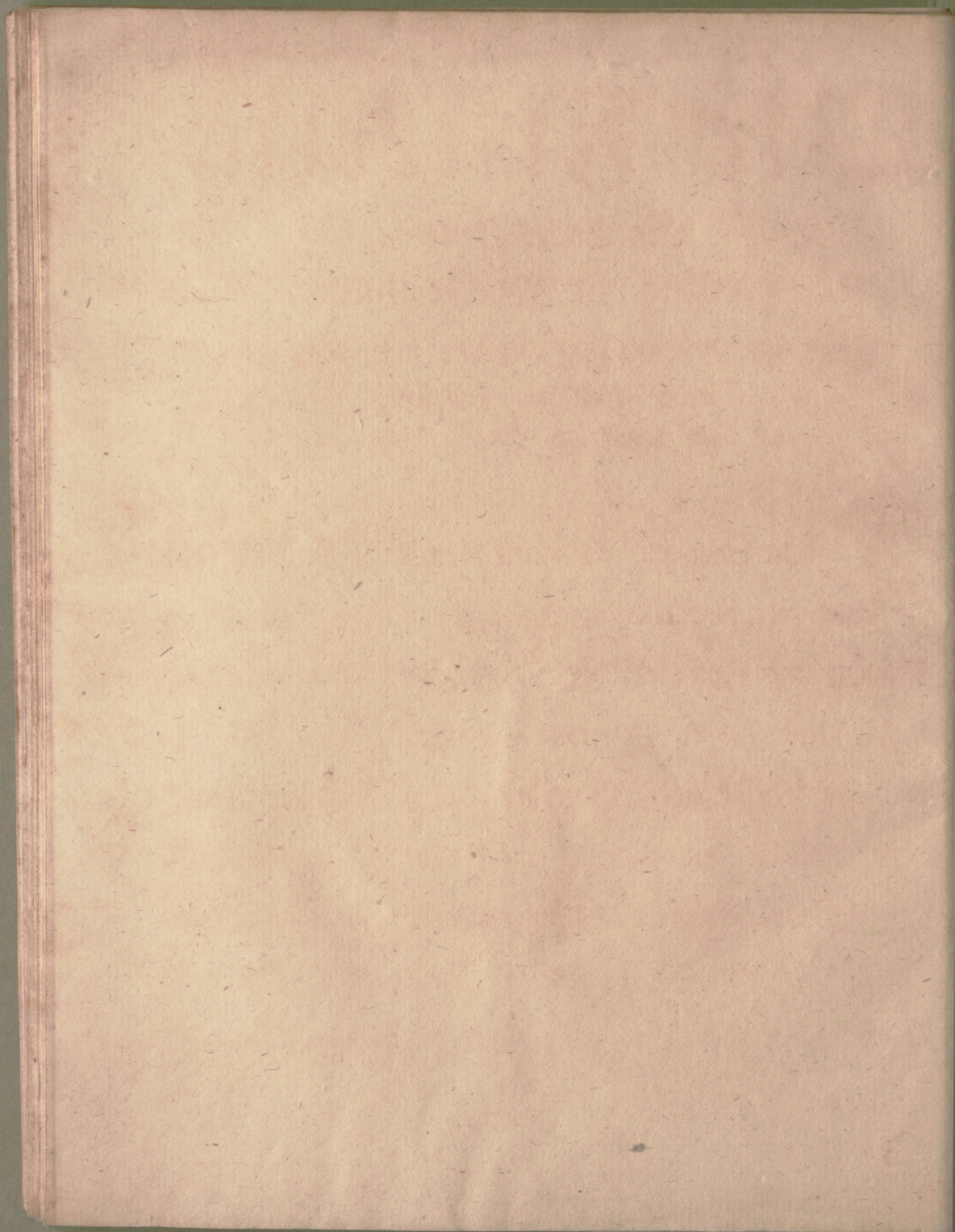
ung diese
so ist der
lang dau
ertrumm
en. Hier
erhalten
die nun zu
s ordent
die Aus
auch im
Hgliedern
en.
durch ein
ermacht

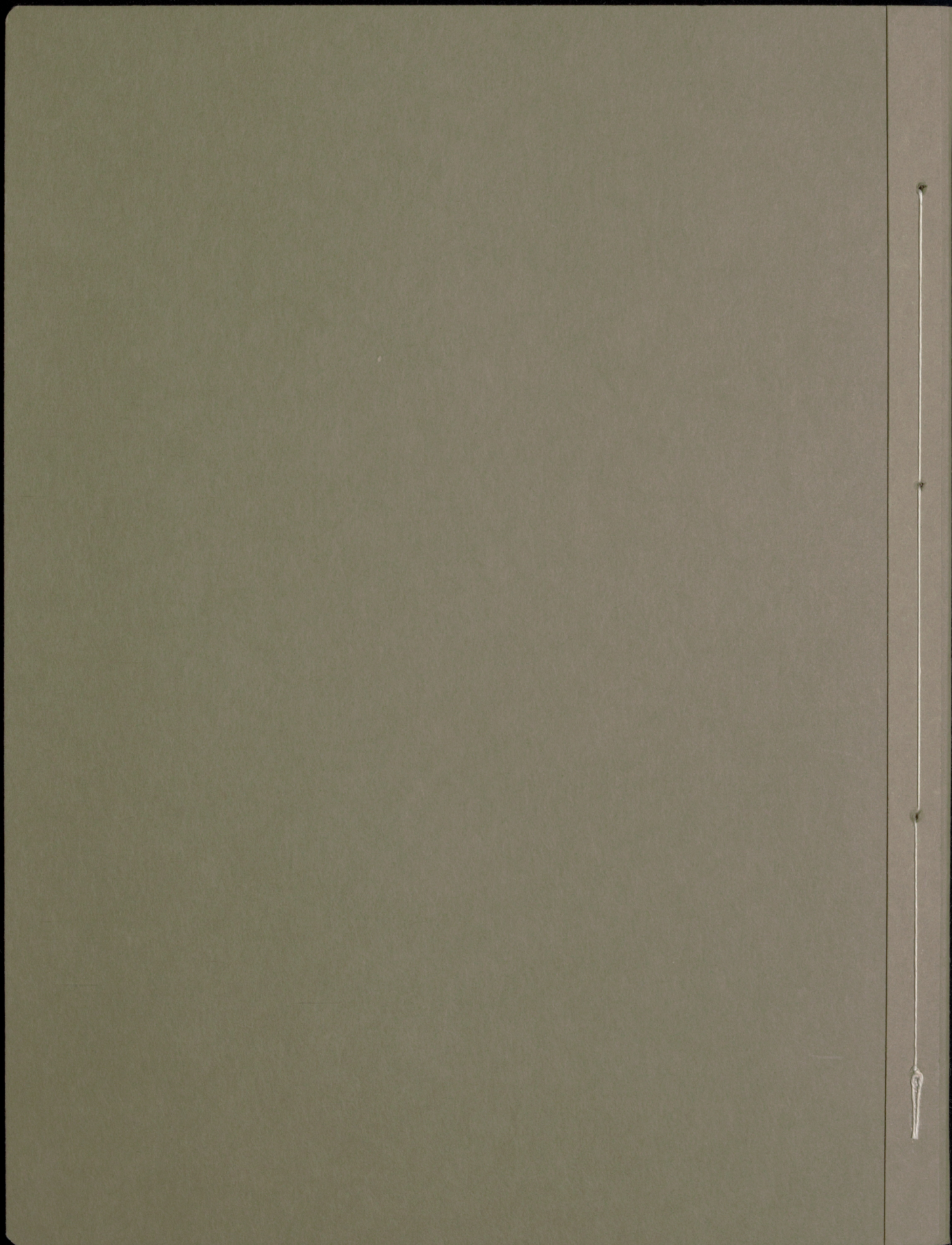


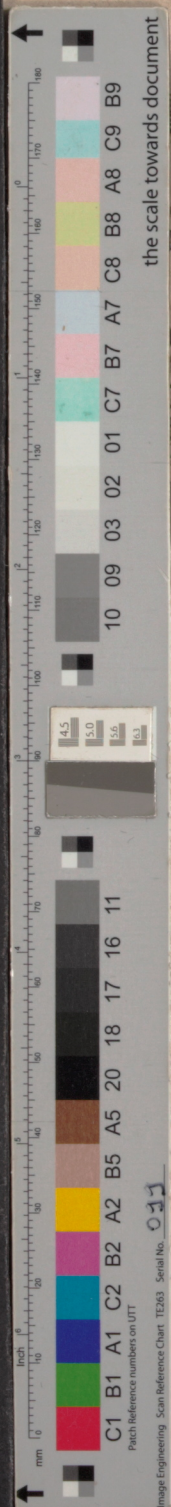












27

N. Wolff.
ea Schulgen.
Kiana Dihnen.
Johann Hermann de Marne.
Glor Wilhelm Christian Tiede.
hann Friederich Rohrbach.
Katharina Elisabeth Rohrbach.
Köhnen.
Elisabeth Walther.
st Finck.
ria Finck.
a Schallern.
ia Zickermann.
rig.
f Böttger.
a Amalia Böttger.
opher Zeincke.
is Lockelwig.
Lockelwig.
mn: Friederich Beckmann.
ia Elisabeth Beckmann.
stroph Ebel.
a Ebel.
tha Ebel.
er.
h Lanckow.